



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

---

### **Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**

---

#### **BEKANNTMACHUNG**

#### **über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Landrats am 15. Februar 2026 im Landkreis Elbe-Elster**

Gemäß §§ 83 in Verbindung mit 63 und 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Wahlvorschläge zur Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster zugelassen:

**1. Alternative für Deutschland - AfD**

Kleinwächter, Norbert  
Geburtsjahr 1986  
Lehrer  
Falkenberg/Elster

**2. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU**

Jaschinski, Christian  
Geburtsjahr 1967  
Landrat  
Rückersdorf

**3. Listenvereinigung Die Linke - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Nürbchen, Christian  
Geburtsjahr 1984  
IT-Spezialist  
Falkenberg/Elster

**4. Einzelwahlvorschlag Schmidt**

Schmidt, Marcel  
Geburtsjahr 1989  
Gebietsbetreuer Verkauf  
Hirschfeld

Herzberg (Elster), 15. Dezember 2025

Susann Kirst  
Kreiswahlleiterin

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 und 2026 nach Beschluss im Kreistag am 07. April 2025**

### **Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Aufgrund der §§ 69 und 65 i.V.m. § 131 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), i.V.m. § 11 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 3], S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2023 (GVBl. II/23, [Nr.58]), wird nach Beschluss des Kreistages vom 7. April 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1 Festsetzungen**

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2025	und	2026
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag (Euro) der			
ordentlichen Erträge auf	275.267.300		286.348.600
ordentlichen Aufwendungen auf	290.089.700		301.198.900
außerordentlichen Erträge auf	0		0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0		0
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag (Euro) der			
Einzahlungen auf	287.500.900		328.380.800
Auszahlungen auf	302.131.500		345.182.800

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes (Euro) entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	268.195.100		278.756.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	281.678.100		291.927.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.461.100		49.624.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.324.300		53.031.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	844.700		0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.129.100		224.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0		0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0		0

## **§ 2 Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2025 und 2026 nicht festgesetzt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr

	2025 auf	und in	2026 auf
festgesetzt.	<b>9.995.900 Euro</b>		<b>5.072.000 Euro</b>

## **§ 4 Kreisumlage**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Jahr 2025 auf	41,85 v. H.
und für das Jahr 2026 auf	41,85 v. H.

der für das Jahr 2025 bzw. 2026 geltenden Umlagegrundlagen, entsprechend der Orientierungsdaten 2025 und 2026, auf der Grundlage von § 18 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr.34]), festgesetzt. Die Kreisumlage ist in 12 Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend des jeweiligen Heranziehungsbescheides auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu entrichten.

## **§ 5 Bewirtschaftungsgrundsätze**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

4. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuwendungen, bedürfen unabhängig von den Wertgrenzen nicht der Zustimmung des Kreistages.
  
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um 10.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 auf 24.822.400 Euro und für das Haushaltsjahr 2026 auf 24.850.300 Euro
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000.000 Euro

festgesetzt.

Herzberg (Elster), den 08. April 2025

Christian Jaschinski  
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit gemäß § 69 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Die Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit das vollständige Dokument im Onlineportal des Landkreises Elbe-Elster unter <https://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag/Haushaltspläne> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung erfolgte Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Herzberg (Elster), den 19. Dezember 2025

Christian Jaschinski  
Landrat

---

**Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**

---

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- **Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:**

Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>